

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0881/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine regionale Tageszeitung veröffentlicht am 21.02.2024 den Online-Beitrag „2,5 Millionen Euro Steuergeld für [Name Rechercheportal]“. Im Print erscheint der Beitrag unter dem Titel „2,5 Millionen Euro Steuergeld: So finanziert die Bundesregierung [Name Rechercheportal]“.

Hierin berichtet die Redaktion über eine Anfrage eines AfD-Politikers an die Bundesregierung zur Finanzierung der genannten Rechercheplattform. U.a. schreibt die Redaktion, diese habe Anfang Januar für Schlagzeilen und bundesweite Empörung gesorgt, als das Portal unter der Überschrift „Geheimplan gegen Deutschland“ über ein vermeintlich geheimes Treffen extrem rechter und rechtsextremer Kreise in Potsdam berichtet habe. Bei der Zusammenkunft in der brandenburgischen Landeshauptstadt habe vor allem das Thema „Remigration“ – also die Rückführung ausländischer Staatsbürger in ihre Herkunftsländer – auf der Tagesordnung gestanden, so die Rechercheplattform.

In der Antwort der Bundesregierung sei zu lesen, dass die Rechercheplattform rund 2,5 Millionen Euro an Steuergeldern erhalten habe, davon 1,2 Millionen aus dem Bundeshaushalt.

Zudem schreibt die Redaktion, zu den größten Finanzierungsposten des Rechercheportals gehörten die Zuschüsse aus der im Bundesinnenministerium angesiedelten Bundeszentrale für politische Bildung. Von dort seien 373.000 Euro in die Kasse des Rechercheportals geflossen. Die Redaktion stellt auch dar, von welchen öffentlichen Stellen weitere Gelder in welche Projekte geflossen sind.

Die Rechercheplattform weise in einer Stellungnahme darauf hin, dass mit öffentlichen Geldern klar abgegrenzte Projekte gefördert würden und sie keine staatliche Förderungen für ihre investigativen Recherchen, Faktenchecks oder redaktionelle Arbeit annähmen. Neben staatlichen Geldern stammten die Finanzen nach eigenen Angaben vor allem von privaten Einzelspendern und Stiftungen.

II. Die Beschwerdeführerin macht verschiedene Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die in der Präzisierung der Beschwerdeführerin unter „2. Irreführende oder falsche Aussagen“ genannten Beispiele 1-4:

- *Beispiel 1: 2,5 Millionen Euro Steuergeld: So finanziert die Bundesregierung [Name Rechercheplattform],*
- *Beispiel 2: in Antwort der Bundesregierung sei zu lesen, dass [Name Rechercheplattform] rund 2,5 Millionen Euro an Steuergeldern erhalten habe,*
- *Beispiel 3: Bei der Zusammenkunft in der brandenburgischen Landeshauptstadt habe vor allem das Thema Remigration auf der Tagesordnung gestanden, so [Name Rechercheplattform],*
- *Beispiel 4: Zu den größten Finanzierungsposten des Rechercheportals gehören die Zuschüsse aus der im Bundesinnenministerium angesiedelten Bundeszentrale für politische Bildung.*

und insoweit mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.

Unter Punkt „2. Irreführende oder falsche Aussagen“ trägt die Beschwerdeführerin vor:

1. Beispiel 1 (Printausgabe, Artikel-Überschrift): *„2,5 Millionen Euro Steuergeld: So finanziert die Bundesregierung [Name Rechercheplattform]“.*

Die Artikelüberschrift in der Printausgabe sei falsch und irreführend. Diese Aussage erweckt den Eindruck, dass die Bundesregierung die Rechercheplattform mit 2,5 Mio. Euro Steuergeld finanziert habe.

Tatsächlich handele es sich laut Antwort der Bundesregierung (BT-Drucksache 20/10170) um einen Betrag von 1,227 Mio. Euro.

2. Beispiel 2 (Printausgabe): *„In der Antwort der Bundesregierung ist zu lesen, dass [Name Rechercheplattform] rund 2,5 Millionen Euro an Steuergeldern erhalten hat.“*

Die Falschaussage der Überschrift werde im Text des Artikels wiederholt.

3. Beispiel 3 (Online-Ausgabe): *„Bei der Zusammenkunft in der brandenburgischen Landeshauptstadt habe vor allem das Thema Remigration – also die Rückführung*

ausländischer Staatsbürger in ihr Herkunftsland – auf der Tagesordnung gestanden, so [Name Rechercheplattform].“

Die Aussage sei in mehrfacher Hinsicht falsch.

a. Die Rechercheplattform habe nicht über Remigration als Teil des Migrationsprozesses berichtet, wie er in den Sozialwissenschaften oder der Exilforschung verwendet werde. Sie habe über Pläne für massenhafte Zwangsausweisungen berichtet, die auf dem Treffen mit dem Begriff Remigration verschleiert worden sei.

b. Die Formulierung „ausländische Staatsbürger“ sei ungenau. Geplant gewesen sei die Zwangsausweisung von Asylbewerbern, Menschen mit Aufenthaltstiteln, Menschen mit doppelter oder nur deutscher Staatsbürgerschaft.

c. Geplant gewesen sei nicht, diese Menschen in ihre Herkunftsländer [zurückzuführen], sondern in spezielle, in Teilen Afrikas zu errichtende, Lager zu internieren.

4. Beispiel 4 (Online- und Printausgabe): *„Zu den größten Finanzierungsposten des Rechercheportals gehören die Zuschüsse aus der im Bundesinnenministerium angesiedelten Bundeszentrale für politische Bildung.“*

Die Aussage sei ungenau formuliert und damit mindestens irreführend. Korrekt müsse der Satz heißen. *„Zu den größten Finanzierungsposten aus öffentlichen Gelder des Rechercheportals...“*

Überdies lasse der Autor die Leserschaft darüber im Unklaren, dass sich die genannte Summe von 373.000 Euro auf den Zeitraum von 2014 bis 2023 beziehe.

Im Vergleich dazu beliefen sich allein im Jahr 2023 die privaten Spenden von Unterstützerinnen und Unterstützern auf 1.894.570,40 Euro und machten damit 42 % der Jahreseinnahmen aus. Der Anteil der Bundesmittel habe 2023 bei knapp 10 % gelegen, der aus Landesmitteln bei rund 4 %.

Im Gesamtzeitraum seit 2014 habe die Rechercheplattform rund 25 Mio. Euro Einnahmen verzeichnet. Darauf bezogen habe der Anteil der privaten Spenden 28 % betragen, der aus öffentlichen Mitteln 10 % [Link auf die entsprechende Website der Rechercheplattform].

II. Der Beschwerdegegner hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Punkte 1, 2 und 4 eine Verletzung der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Der Print-Titel *„2,5 Millionen Euro Steuergeld: So finanziert die Bundesregierung [Name Rechercheplattform]“* erweckt aufgrund der Verwendung des Doppelpunktes den falschen Eindruck, als stammten die genannten 2,5 Millionen Steuergelder aus dem Bundeshaushalt. Tatsächlich ist jedoch in der entsprechenden Bundestagsdrucksache nur ein Betrag von 1,227 Mio. Euro aus Bundesmitteln erwähnt. Dies verletzt die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2.

Gleiches gilt für die entsprechende Feststellung im Text der Print-Ausgabe.

Einen weiteren Sorgfaltsverstoß sehen die Ausschussmitglieder in der – im Print- und Online-Beitrag – enthaltenen Aussage, zu den größten Finanzierungsposten des Rechercheportals gehörten die Zuschüsse aus der im Bundesinnenministerium angesiedelten Bundeszentrale für politische Bildung. Denn angesichts der in der Lead-Zeile enthaltenen Frage „Doch wie finanziert sich [Rechercheplattform] eigentlich?“ und angesichts dessen, dass im Beitrag auch die Finanzierung durch private Spenden dargestellt wird, kann bei der Leserschaft der unzutreffende Eindruck entstehen, die Zuschüsse der Bundeszentrale zählten bezogen auf sämtliche Finanzierungsposten zu den größten Finanzierungsposten.

Im Übrigen hält der Ausschuss die Beschwerde für unbegründet.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>